



Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für das Berufskolleg – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

1. Einleitung
2. Ausgangslage
 - 2.1 Was ist Nachteilsausgleich?
 - 2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?
 - 2.3 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?
 - 2.4 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?
3. Beantragung und Genehmigung von Nachteilsausgleichen
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Nachteilsausgleich im Rahmen des Zentralabiturs im Beruflichen Gymnasium
 - 3.3 Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen in den Fachklassen des dualen Systems gemäß BBiG/HwO
 - 3.4 Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen gemäß BBiG in vollzeitschulischer Form

1. Einleitung

In § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 in der Fassung vom 17. Juni 2014 wird der grundsätzliche Anspruch aller Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung festgelegt. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten, unabhängig davon, ob eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung oder eine besondere Auffälligkeit vorliegt. D.h. auch Schülerinnen und Schüler¹ mit Behinderungen und/oder einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten zunächst eine ihren Bedarfen entsprechende individuelle Förderung.

Sofern Schülerinnen und Schüler ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie über die individuelle Förderung hinaus Nachteilsausgleich (s. Kapitel 2). Die Vergabe ist möglich für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II. Zentral ist hierbei die Dokumentation der gewährten Nachteilsausgleiche von Beginn an. Die Vergabe von Nachteilsausgleichen erfolgt dabei nicht „automatisch“, z.B. aus einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin bzw. eines Schülers durch das Berufskolleg.

Mit Blick auf den Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen am Berufskolleg (vgl. § 15 Erster Teil APO-BK) sowie auf die Bewältigung ihres weiteren Lebensweges ist es erforderlich, den betroffenen Schülerinnen und Schülern des Berufskollegs im Rahmen der individuellen Förderung Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche im Verlauf der Bildungsgänge am Berufskolleg nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.²

Für das Berufskolleg gelten die nachfolgenden Regelungen:

2. Ausgangslage

Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland³, der VN-Behindertenrechtskonvention⁴ sowie der Sozialgesetzgebung⁵ ab und findet auf schulischer Ebene im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen seinen Niederschlag.

Rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich im Berufskolleg sind folgende im Schulgesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg getroffenen Regelungen:

- § 2 Absatz 5 Schulgesetz (in der jeweils geltenden Fassung):

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind mit dem Begriff Schülerinnen und Schülern auch Studierende der Fachschule im Berufskolleg gemeint.

² Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

³ siehe Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

⁴ vgl. Artikel 24, Absatz 2, Buchstabe e der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

⁵ siehe § 126 Absatz 1 SGB IX

Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

- § 15 des Ersten Teils der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Demnach obliegt der Schulleitung in allen Bildungsgängen des Berufskollegs – mit Ausnahme der Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – die Entscheidung über Gewährung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler.

2.1 Was ist Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der APO-BK und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen.

Ein Nachteilsausgleich soll im Sinne einer Kompensation dem mit einer Behinderung und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder einer Erkrankung verbundenen Nachteil dienen. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden. Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind so auszurichten, dass die in der Behinderung/Erkrankung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Kompensation behinderungs-/erkrankungsbedingter Nachteile möglichst vollständig entsprochen wird.

Dabei gilt das Gebot, die Objektivität einer anforderungsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu wahren. Eine für einzelne Schülerinnen und Schüler eingeräumte Anforderungsreduzierung würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen. Diese Ungleichheit

würde die übrigen Schülerinnen und Schüler benachteiligen, denen höhere Leistungsansprüche abverlangt werden, und würde deren Recht auf Gleichbehandlung verletzen⁶.

Der Nachteilsausgleich findet Anwendung im Unterricht, bei mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweisen sowie in Prüfungen.

2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

Die Schülerinnen oder Schüler müssen den Abschluss einer allgemeinen Schule anstreben, d.h. zielgleich lernen. Die Prämisse des „zielgleichen“ Lernens impliziert eine Vergleichbarkeit der Anforderungen, deren Erfüllung zum Erwerb⁷ eines normierten „zielgleichen“ Abschlusses führt. Der Erwerb eines solchen zielgleichen Abschlusses schließt daher auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Absenkung der Anforderungen grundsätzlich aus (Gleichbehandlungsgesetz, siehe oben).

- Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung, auch im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, können Nachteilsausgleiche erhalten.
Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung in jedem Fall **vor** der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen. In besonderen Fällen (wie z.B. Autismus-Spektrum-Störungen) kann auch eine fachliche Beratung durch die Schulaufsicht oder durch von dieser beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.
- Neben dem Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei langfristigen Behinderungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht auch die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu erhalten bei Verunfallung, d.h. akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigungen wie z.B. einer gebrochenen Hand. Zum Nachweis der Beeinträchtigung ist ein aktuell ausgestelltes ärztliches Attest erforderlich. Allerdings begründet die medizinische oder therapeutische Diagnose an sich nicht automatisch die Notwendigkeit, einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Über diesen Anspruch kann erst nach Betrachtung des konkreten Einzelfalls durch die Schule individuell entschieden werden.
- Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss gemäß Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung [§ 19 Abs. 5 AO-SF]) schulaufsichtlich festgestellt worden sein.

⁶ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, S. 10: „Es gilt Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar.“

⁷ Ebd., S. 11f: „Die Leistungsbewertung muss sich daher bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgesehenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten.“

2.3 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

Jeder Nachteilsausgleich ist individuell zu gestalten. Insofern ist eine schematische Übertragung möglicher Nachteilsausgleichsregelungen auf unterschiedliche Betroffene nicht zielführend. Immer ist das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten.

Nachteilsausgleiche am Berufskolleg beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen, z.B.:

zeitlich

- klar definierte Ausweitung der Arbeitszeit und/ oder der Vorbereitungszeit
- Verlängerung von Pausenzeiten

technisch

- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B.
 - Verwendung eines Lesegerätes, eines Audio-Abspielgerätes oder einer Lupe
 - Verwendung eines Laptops (Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. werden deaktiviert)

räumlich

- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z.B.
 - blendungsarmer Sitzplatz
 - ablenkungsarme Umgebung

personell

- Assistenz, z.B. bei Arbeitsorganisation

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Falle einer „schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ ist gemäß § 15 Erster Teil der APO-BK zu beachten, dass der sogenannte LRS-Erlass zwar grundsätzlich für alle Schulstufen gilt, in Bezug auf „4.1. Schriftliche Arbeiten und Übungen“ in der Sekundarstufe II jedoch keine Anwendung findet. Dem zeitweiligen Verzicht auf eine Leistungsbewertung steht am Berufskolleg die folgende Regelung gemäß § 8 Abs. 3 Erster Teil APO-BK entgegen:

„Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.“

Ein Nachteilsausgleich im Falle einer schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens beschränkt sich in der Regel auf eine Zeitzugabe.

Für das Berufliche Gymnasium gilt darüber hinaus § 8 Abs. 4 APO-BK Anlage D:

„Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.“

Hinsichtlich moderner Fremdsprachen gilt die VV 9.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3 Anlage D. Demnach kann in den modernen Fremdsprachen sowohl in der Jahrgangsstufe 11.2 als auch in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

Da Sprechen hier einen eigenen Kompetenzbereich darstellt, ist ein auf den konkreten Fall abgestimmtes Prüfungssetting anzustreben, das einen Nachweis von im Rahmen des Prüfungsteils geforderten Kompetenzen ermöglicht. Über im Einzelfall notwendige Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“, mit spezifischen Störungen im Autismus-Spektrum-Störungen, Mutismus oder mit Sprachflussstörungen sollte die Schulleitung mit den Betroffenen und ggf. deren Erziehungsberechtigten frühzeitig beraten. Solche individuellen Regelungen sind ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. Maßgeblich für die Entscheidung, wie im Einzelfall verfahren werden kann, sind dabei die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht. Eine Rechenschwäche kann in Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz grundsätzlich nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

Für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler können den Berufskollegs durch das Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest geeignete, spezifisch aufbereitete Materialien bereitgestellt werden.

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen können in Ausnahmefällen ebenfalls modifizierte, aber anforderungsentsprechende Aufgaben erhalten. Sie sind während des Bildungsgangs so zu begleiten, dass sie die Anforderungen mit erlernten Strategien und Methoden zunehmend bewältigen können. Eine fachliche Beratung hierzu kann durch die Schulaufsicht oder durch beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

2.4 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

Es ist zu beachten, dass bei betroffenen Schülerinnen und Schülern mit Eintritt in das Berufskolleg aus den Zeugnissen der Sekundarstufe I nicht hervorgeht, ob bzw. in welcher Art bislang ein Nachteilsausgleich gewährt wurde.

Um die individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleiche von Schülerinnen und Schülern angemessen berücksichtigen und gewährleisten zu können, sollten die Lehrkräfte diese möglichst zu Beginn eines Schuljahres bzw. in einem neuen Bildungsgang unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben erheben und der Schulleitung zurückmelden. Gleichwohl ist zu prüfen, ob Art und Umfang des bisherigen Nachteilsausgleichs noch den Bedürfnissen der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden

Schülers und hinsichtlich der Bildungsziele des Bildungsganges angemessen sind und ob sie perspektivisch für möglicherweise angestrebte Abschlussprüfungen genehmigungsfähig wären.

Bei Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen etc.) sind die Maßnahmen der individuellen Förderung wie auch die gewährten Arten und Formen von Nachteilsausgleichen in der Schülerakte (ggf. mit Anlagen) zu vermerken, wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Art und Dauer ihrer Beeinträchtigung über längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleiche erhalten.

Eine regelmäßige Beratung und Absprache mit Dokumentation ist im Verlauf des Schuljahres erforderlich. Die Dokumentation der Nachteilsausgleiche für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler dient im schulischen Bereich als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen wie auch für den verantwortungsvollen Umgang der Berufskollegs mit diesem Instrument und ist bei landeseinheitlich gestellten Aufgaben Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung von Nachteilsausgleichen durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan gem. § 21 Abs. 7 - Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) über die gesamte Schullaufbahn dokumentiert und beschrieben werden.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt.

3. Beantragung und Genehmigung von Nachteilsausgleichen

3.1 Allgemeines

Das Berufskolleg kennzeichnet eine Vielzahl an unterschiedlichen Bildungsgängen und Prüfungen. Eine Beratung durch die Schulaufsicht ist jederzeit möglich.

Erziehungsberechtigte, volljährige Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte beantragen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann allerdings kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schulleitungen/Lehrkräfte des Berufskollegs.

Die Schulleitung legt nach Beratung mit der Klassenkonferenz und Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten Art und Umfang des Nachteilsausgleichs fest. Dieser wird in der Schülerakte dokumentiert, allen Beteiligten bekannt gegeben und ist bindend (vgl. 2.4).

3.2 Nachteilsausgleich im Rahmen des Zentralabiturs im Beruflichen Gymnasium

Gemäß § 15 Erster Teil APO-BK obliegt der oberen Schulaufsicht die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zusammenhang dem Zentralabitur (siehe 2.). Es ist empfehlenswert vor einer Gewährung von Nachteilsausgleichen im Verlauf des Besuchs des Beruflichen Gymna-

siums frühzeitig Kontakt zur oberen Schulaufsichtsbehörde aufzunehmen, um angemessen und verantwortungsvoll mit Blick auf mögliche Nachteilsausgleiche umzugehen, die im Rahmen des Zentralabiturs gewährt werden könnten. Schülerinnen und Schüler sollten bei der Wahl ihrer Abiturprüfungsfächer eingehend beraten werden.

Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur des Berufskollegs gilt folgender Ablauf:

1. Die Schulleitung beantragt zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 den Nachteilsausgleich bei der oberen Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag ist zu begründen. Maßgeblich ist dabei die Dokumentation des bis zur Antragstellung gewährten Nachteilsausgleichs. Aussagekräftige Unterlagen sind gegebenenfalls beizufügen.
2. Die schulfachliche Dezernentin bzw. der schulfachliche Dezernent entscheidet über den jeweils zu gewährenden Nachteilsausgleich und informiert das Berufskolleg zeitnah.
3. Zur Vorbereitung der Abiturprüfung melden die Schulen
 - a) in einem ersten Schritt im Herbst eines jeden Jahres im Rahmen der „Onlinerückmeldung über die voraussichtliche Anzahl der Prüflinge“ an die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) die notwendigen Anpassungsbedarfe der zentralen Prüfungsaufgaben.
 - b) über die obere Schulaufsichtsbehörde in einem zweiten Schritt zu einem festgelegten Termin den jeweiligen konkreten genehmigten Anpassungsbedarf an die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS). Sie benutzen dafür das in den „Rahmenvorgaben für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen an Beruflichen Gymnasien“ zur Verfügung gestellte Formular.
4. Sollten auf Grund akut eingetretener Behinderungen/Erkrankungen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Nachteilsausgleiche erforderlich werden, so sind die terminlichen Abläufe im Einzelfall zu regeln.

3.3 Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen in den Fachklassen des dualen Systems nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)

Bei der Berufsabschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung handelt es sich um zentrale Prüfungen nach Bundesrecht, die nicht in der Zuständigkeit der Berufskollegs liegen. Der Nachteilsausgleich erfolgt aufgrund des § 65 BBiG oder § 42 HwO. Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss rechtzeitig bei der zuständigen Kammer (IHK/HWK) durch die Schülerin bzw. den Schüler bzw. bei Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden. Sofern Schülerinnen und Schüler einen Nachteilsausgleich im Rahmen einer dualen Ausbildung für die Berufsabschlussprüfung von der zuständigen Kammer wünschen, kann ihnen eine Bescheinigung über den gewährten Nachteilsausgleich durch das Berufskolleg erstellt werden. Grundlage ist die Dokumentation des gewährten Nachteilsausgleichs. Die Bescheinigung wird in die Schülerakte aufgenommen.

3.4 Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen gemäß BBiG in vollzeitschulischer Form

Die Abschlussprüfung im Rahmen einer Berufsausbildung gemäß § 50 BBiG liegt in schulischer Verantwortung (z.B. vollzeitschulische Berufsausbildung in den staatlichen Berufskollegs in Iserlohn). Es handelt sich dabei nicht um eine zentrale Abschlussprüfung. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die Schulleitung.